



Amtsblatt für die Stadt Büren

2. Jahrgang

03.11.2010

Nr. 21 / S. 1

Inhalt

1. Bekanntgabe über die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren zur Darstellung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt Büren
Königstraße 16
33142 Büren

Büren, den 29. Oktober 2010

Bekanntmachung

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren zur Darstellung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie

- Erneute öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Büren hat in der Sitzung am 28. Oktober 2010 beschlossen, den Planentwurf zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren zur Darstellung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie erneut öffentlich auszulegen.

Der Planungsbereich ist im anliegenden Übersichtsplan, der keine Planungsaussagen enthält, dargestellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches liegt der vom Rat der Stadt Büren gebilligte neue Planentwurf nebst Erläuterungsbericht für die Dauer eines Monats und zwar vom

15. November 2010 bis einschließlich 16. Dezember 2010

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung V, Zimmer 18/19, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag bis Donnerstag 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag 8:30 – 12:00 Uhr

In dieser Frist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Normenkontrollantrag gegen den Flächennutzungsplan unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

